

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1951**

64 (20.7.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 64

Karlsruhe, den 20. Juli

1951

Inhalts-Verzeichnis

598-604

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 598 Ausschreibung offener Dienstposten im Amtsblatt
599 Änderungen und Ergänzungen der Dienstvorschrift über die Aufwandsentschädigung des Zugpersonals (VAZ)
600 Ordnung des Dienstes beim Hp Schutterwald

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 601 Aufwandsentschädigung für Beamte im Bahnunterhaltungsdienst; hier: Zuschlag von 25% zum Pauschbetrag

III. Betrieb und Fahrplan

- 602 Mitbenützung der bundesbahneigenen Fernmeldeanlagen durch die Polizei bei besonderen Anlässen
603 Reisezugfahrplan
604 Sichern der Außentüren der Schlafwagen

VIII. Nachrichten

- Außerordentliche Belohnungen
Entscheidungen im politischen Säuberungsverfahren
Nachforschung nach ehemaligen belgischen Arbeitern
Personalnachrichten
Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

598 Ausschreibung offener Dienstposten im Amtsblatt 3 P 10 Pa (ABl 64. 20. 7. 51.)

Im Bereich der ED Karlsruhe wurden freie Dienstposten bisher im Amtsblatt ausgeschrieben. Damit war allen in Betracht kommenden Bediensteten aus dem gesamten ED-Bezirk die Möglichkeit zur Bewerbung geboten.

Während offene Dienstposten bisher jedoch nur durch Bedienstete des eigenen ED-Bezirks zu besetzen waren, sind seit dem 1. 4. 1951 bei allen Stellenbesetzungen bis auf weiteres auch die unter das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. 5. 1951 (BGBl I Seite 307 ff) mit einem gesetzlich festgelegten Pflichtanteil zu berücksichtigen.

Zur Durchführung des Gesetzes ist für den Gesamtbereich der Deutschen Bundesbahn z Z ein Beamtenausgleich angeordnet, um die Wiedereingliederung der nicht oder nicht richtig beschäftigten Beamten zu fördern und später die allgemeine Stellenbesetzung nach Direktionsstellenplänen allgemein wieder zu ermöglichen. Die ED Karlsruhe ist daher auch zur Übernahme der ihr im Rahmen der Richtzahlen des Beamtenausgleichs angebotenen Beamten verpflichtet.

Trotz der veränderten Verhältnisse werden offene Dienstposten auch weiterhin im Amtsblatt zur Besetzung ausgeschrieben. Bewerbungen von einheimischen Bediensteten (Stammpersonal) können bis auf weiteres jedoch nur noch insoweit berücksichtigt werden, als dies unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften zulässig ist.

Das Bewerbungsverfahren soll beibehalten werden, weil u U auch der Einsatz eines unter das Gesetz fallenden Bediensteten auf dem durch den Bewerber freizumachenden gleichwertigen Dienstposten möglich ist.

599 Änderungen und Ergänzungen der Dienstvorschrift über die Aufwandsentschädigung des Zugpersonals (VAZ) 34 Bfp 40 Pkz (ABl 64. 20. 7. 51.)

Nach dem mit Wirkung vom 1. Februar 1951 geänderten § 2 Abs 6 der DV 054 darf eine Aufwandsentschädigung nach der VAZ nicht gezahlt werden,

wenn der Bedienstete eine andere Aufwandsentschädigung erhält. Durch diese Regelung und die Änderung verschiedener Dienstvorschriften sind die folgenden Änderungen und Ergänzungen der VAZ bedingt:

1. § 1 ABest (2) b ist wie folgt zu fassen:

„Beamte des Bahnunterhaltungsdienstes, Bedienstete des Rangierdienstes, Bediener und Begleiter von Kleinlokomotiven“

2. § 2 Abs 6 wird ergänzt; er lautet künftig:

„Dem ausschließlich im Zugdienst beschäftigten Personal wird das volle Fahrtagegeld für einen Kalendertag weitergezahlt, wenn für diesen Tag keine andere Aufwandsentschädigung — ausgenommen Beschäftigungsvergütung oder Trennungsentschädigung — gewährt wird:

- a) bei vorübergehender Verwendung in einem anderen Dienstzweig
b) bei Dienstbefreiung auf verwaltungsseitige Veranlassung.

3. In der ABest 8 ist das Wort „Rangier-“ zu streichen; im 4. Beispiel 3. Zeile ist „Dilo“ in „LTV“ zu ändern.

4. § 3 C (1) b):

„In Zeilen 1 und 4 sind die Worte „Bedienstete“ und „Bediensteten“ durch „Arbeiter“ zu ersetzen.

5. In § 6 (1) 3. Zeile ist „Dilo Anl 5“ in „LTV Anl 6“ zu ändern.

6. § 7 Abs (3) und ABest 17 sind zu streichen.

7. Die Worte „RVR“ sind in „RVB“ zu ändern.

Zu 1, 4 und 6: Die Beamten im Bahnunterhaltungsdienst erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der RVB ABest 39 c), weshalb eine Entschädigung nach der VAZ nicht mehr gewährt wird.

Zu 2: Die Ergänzung ist erforderlich, weil sonst Ansprüche auf Zahlung des Fahrtagegeldes für Tage ohne Zugleistungen gestellt werden könnten, für die bisher kein Fahrtagegeld gewährt wurde, z B bei Dienstversäumnis, Dienstbefreiung aus familiären Gründen usw. Dagegen wird das Fahrtagegeld gezahlt, wenn ein ausschließlich im Zugdienst verwendeter Bediensteter nebenbei noch eine Trennungsentschädigung bezieht (§ 6 (1)).

34 Bfp 40 Pkz
1951/1952

8. Für die eingesetzten Neubaulokomotiven der Baureihe 23 (P 35.19 — 2 Zylinderlok) ist in Reisezügen mit mehr als 90 km/h Höchstgeschwindigkeit der Stundensatz von 46 Dpf zu zahlen, der nach der VAZ für diese Art von Reisezügen ohne Rücksicht auf die Lokbauart gilt. Beim Einsatz im übrigen Reisezugdienst ist die Reihe 23 mit der Reihe 38 vergleichbar und der Stundensatz von 38 Dpf angemessen.

9. Dem Begleitpersonal von Schadwagenzügen ist das Fahrstundengeld für schweren Zugdienst zu zahlen. Bei § 3 B (1) c ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

10. Für die Bahnpolizeibeamten gilt RVB Nr 39 k. Die Pauschale nach Nr 39 k (21) a) wird um $\frac{1}{30}$ gekürzt, wenn eine Aufwandsentschädigung nach Nr 39 k (24) gezahlt wird.

11. Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß bei zeitweisem eingeleisigem Betrieb auf Doppelbahnen die Fahrten zu Transporten von Arbeitsgeräten und Baustoffen auf dem für den Zugverkehr stillgelegten Streckengleis nach VBL Anhang I 6 Abs 1 als Rangierfahrten zu bewerten sind. Bei einer Entfernung von mindestens 2 km vom Heimatbahnhof ist, sofern für diese Fahrten Zugpersonal gestellt wird, ein Fahrstundengeld von 12 Dpf für auswärtigen Rangierdienst zu gewähren (§ 3 A (2) c, § 3 B (1) f und ABest 10) d der VAZ).

Bedienstete des Rangierdienstes gehören nicht zum Zugpersonal im Sinne der VAZ (§ 1 ABest 2 b) und Einführungsbestimmung hierzu. Ihr Aufwand wird nach der Rangierprämienvorschrift abgegolten.

Unsere Zusatzbestimmung zu § 1 ABest 2 b, betr Bedienstete des Rangierdienstes und Bediener und Begleiter von Kleinlokomotiven, wird aufgehoben.

600 Ordnung des Dienstes beim Hp Schutterwald

4 P 60 Ogs (ABl 64. 20. 7. 51.)

Der Hp Schutterwald — bisher selbständig — wird mit Wirkung vom 1. 8. 1951 dem Bf Niederschopfheim als Aufsichtsdienststelle unterstellt. In der Zuteilung zu den Ämtern tritt dadurch keine Änderung ein. Das „Verzeichnis aller Dienststellen und ihrer Zuteilung zu den Ämtern oder Direktionsbüros“ ist entsprechend zu berichtigen.

Kennen Sie

„Deine Eisenbahn“

die gute, preiswerte Monatsillustrierte?

Wenn nicht, dann wenden Sie sich bitte an einen der nachstehend aufgeführten Bezirksvertrauensmänner:

Albicker, A.	Egeh	EBA Waldshut
Bauer, R.	ROI	EBA Freiburg/Brsg
Fetterer, H.	ap RI	Ga Lahr-Dinglingen
Grätz, W.	Bua	EBA Villingen/Schwarzw
Herrenleben, H.	RASS	Bf Offenburg Rbf
Heumann, J.	ROI	EBA Lindau (B)
Holder, W.	RI	Bf Rottenburg/Neckar
Kohler, A.	Egeh in	EBA Konstanz
Kurz, O.	RI	Bf Gernsbach
Merkle, R.	RI	Bf Hausach
Neumann, E.	Egeh	EBA Rottweil
Rothacher, H.	RASS	Bf Sigmaringen
Schlee, J.	ROI	EBA Calw
Schmidberger, H.	ROS	EBA Friedrichshafen
Schulze, W.	RASS	Bw Haltingen
Unger, K.	RASS	Personalbüro der ED Karlsruhe
Veit, W.	Egeh	Ga Kehl

II. Kassen- u Rechnungsangelegenheiten

601 Aufwandsentschädigung für Beamte im Bahnunterhaltungsdienst; hier: Zuschlag von 25% zum Pauschbetrag 3 A F 8 Pka (ABl 64. 20. 7. 51.)

Nach ABest 39 c) (8) der RVB erhalten Beamte der Fahrleitungs-, Brücken-, Signal- und Fernmeldemeistereien zu ihren Pauschbeträgen nach ABest 39 c) (7)

Unser UNFALL Warndienst

Der Alkohol war schuld!

Ein Rangieraufseher ist mit seinem Fahrrad auf dem Weg zum Dienst; er ist betrunken. Auf Bahngelände stößt er mit einem Rangierarbeiter, der mit seinem Kraffrad vom Dienst nach Hause fährt, zusammen. Der Kraffradfahrer stürzt, erleidet Prellungen und Schürfwunden im Gesicht und Kniegelenk; der Betrunkene fällt von der Rampe ins Gleis, wird von hinzukommenden Bediensteten wieder auf die Beine gebracht und kommt mit dem Schrecken davon. Der Dienst kann ihm wegen Trunkenheit nicht übergeben werden.

Die Schuld an dem Unfall hat ausschließlich der vom Alkohol beeinflusste Rangieraufseher. Der verletzte Rangierarbeiter, Vater von 5 Kindern, ist wochenlang arbeitsunfähig.

Berufskameraden! Urteilt selbst und bekämpft den Unfallteufel „Alkohol“!

5 Ps 75 Usu



einen Zuschlag von 25%, sofern ihr Bezirk mindestens 3 Streckenbahnmeistereien ganz oder teilweise umfaßt. Den gleichen Zuschlag können auch Beamte erhalten, die zwar nicht den vorgenannten Dienststellen, sondern z B Streckenbahnmeistereien oder Betriebswerken unterstehen, deren Tätigkeit aber ausschließlich in der Unterhaltung von Sicherungs- und Fernmeldeanlagen oder Starkstromanlagen besteht, sofern ihr Dienstbereich mindestens 3 Streckenbahnmeistereien ganz oder teilweise umfaßt.

Diese Regelung gilt rückwirkend mit Inkrafttreten der RVB, also ab 1. März 1951. Änderung der RVB bleibt vorbehalten.

III. Betrieb und Fahrplan

602 Mitbenützung der bundesbahneigenen Fernmeldeanlagen durch die Polizei bei besonderen Anlässen

40 Ts 33 Bstf (ABl 64. 20. 7. 51.)

Die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn hat dem Herrn Bundesminister des Innern zugestanden, die Polizei in Notfällen durch Übermittlung von besonders wichtigen und dringenden, den Geschäftsbereich der Polizei berührenden Nachrichten auf den Fernmeldeleitungen der Deutschen Bundesbahn unter nachstehend aufgeführten Voraussetzungen zu unterstützen:

1. Bei Notständen, d h in den Fällen, in denen andere Fernmeldeleitungen als die der Deutschen Bundesbahn nicht mehr zur Verfügung stehen, unterstützt die Deutsche Bundesbahn die Polizei bei der Übermittlung besonders wichtiger und dringender Nachrichten an Dienststellen der Polizei durch Weitergabe der Fernschreiben und Fernsprüche über Bahnleitungen.

2. Als Notfälle gelten

- Naturkatastrophen und öffentliche Notstände,
- Fahndungsalarme,

- c) Vorkommnisse, die ein unmittelbares Zusammenarbeiten mit der Bahnpolizei zur Verhütung und Verfolgung von Sicherheitsstörungen erfordern.
3. Die Fernsprüche müssen durch das Stichwort „Notfern-spruch-Polizei“ gekennzeichnet sein.
4. Der kurzzufassende Fernspruch oder das Fernschreiben ist der nächstgelegenen Bundesbahnstation je nach den örtlichen Verhältnissen durch Postfernsprecher oder Boten zuzustellen. Durchgegeben wird die Meldung auf dem Bahn-Fernmeldenetz ausschließlich durch Bedienstete der Deutschen Bundesbahn.
5. Am Bestimmungsort wird der Fernspruch oder das Fernschreiben an die Polizeiempfangsstelle entweder durch Postfernsprecher übermittelt oder durch Boten der Polizei nach Benachrichtigung vom Eingang abgeholt.
6. Dienstgespräche und Fernschreiben der Deutschen Bundesbahn haben den Vorrang vor den Nachrichten der Polizei.
7. Die Deutsche Bundesbahn übernimmt keine Verantwortung für fehlerhafte Übermittlungen, für Verzögerungen usw.
8. Aus der Übermittlung der Fernsprüche und Fernschreiben entstehende Kosten sind der Deutschen Bundesbahn von der Polizei zu erstatten.

Für die Grenzschutzbehörden sind vorstehende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Zu 8: Bei den zu erstattenden Kosten handelt es sich nur um die uns entstehenden Auslagen für Benützung des Postfernsprechers bei der Anmeldung eingegangener Meldungen an die Polizeiempfangsstellen. Für die Beförderung der Fernsprüche und Fernschreiben ist für die Beanspruchung unserer Fernmeldeanlagen keine Gebühr zu erheben. Im § 37 der Fernsprechvorschrift — DV 480 — ist die Amtsblattverfügung vorzumerken. Das in Betracht kommende Personal ist eingehend zu unterweisen.

603 Reisezugfahrplan 33 Bfp 3 Bfp (ABl 64. 20. 7. 51.)
Vorgang: ABIVerf 585/1951

Zur Anschlußaufnahme aus F 30 München—Frankfurt (M) verkehrt Et 516 Ulm—Friedrichshafen ab 16. 7. 1951 etwas später, und zwar in folgendem Plan:

Ulm Hbf		ab 11.01
Laupheim West	an 11.19	„ 11.20
Biberach (Riß)	„ 11.31	„ 11.32
Schussenried		/
Aulendorf	„ 11.51	„ 11.52
Ravensburg	„ 12.08	„ 12.09
Meckenbeuren		/
Friedrichshafen St.	„ 12.25	„ 12.27
Friedrichshafen Hafen	„ 12.31	

Personal wegen Auskunftserteilung unterweisen. Schalteranschlag fertigen.

604 Sichern der Außentüren der Schlafwagen
31 B 7 Baür (ABl 64. 20. 7. 51.)

Die Deutsche Schlaf- und Speisewagen-Gesellschaft hat mit Genehmigung der HVB die Einsteigetüren der Schlafwagen durch Sperrketten zusätzlich sichern lassen. Die Schlafwagenschaffner sind angewiesen, den Verschuß der Sperrketten erst einzuhängen, wenn der Schlafwagen den Bahnsteig verlassen hat, damit Reisende, die trotz Warnung auf den Schlafwagen eines abfahrenden Zuges aufspringen, die Türe von außen öffnen können.

Beteiligte unterrichten, insbesondere das Zugbegleitpersonal, damit es beim Besteigen anfährender Züge hierauf Rücksicht nimmt.

VIII. Nachrichten

Außerordentliche Belohnungen

49 H Th 3 Hg F (ABl 64. 20. 7. 51.)

Dem Betriebsarbeiter Josef Streßler, Bw Freiburg, wurde für besondere Aufmerksamkeit bei einer drohenden Einsturzgefahr, wodurch größerer Schaden verhindert werden konnte, eine außerordentliche Belohnung von 15.— DM gewährt.

Entscheidungen im politischen Säuberungsverfahren

Stako P 9 (Pol B) (ABl 64. 20. 7. 51.)

Endgültige Entscheidungen im Verfahren
der politischen Säuberung
(40. Fortsetzung)

A. Urteile im Spruchkammerverfahren

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung in der Amtsblatt-Bellage Nr. 3 vom 15. Juni 1948, Seite 45/46 wurden unter den gleichen Bedingungen die nachstehend aufgeführten Personen eingereiht:

In die Gruppe der Minderbelasteten:

- a) Neufälle aus Südbaden
130 Zimmermann, Engelbert, 5. 1. 1911, RI, Unterlauchringen
- b) Wiederaufnahmeverfahren
10 Bross, Andreas, 12. 12. 1908, Zf, Schutterwald

Nachforschung nach ehemaligen belgischen Arbeitern

2 P 70 Pld (ABl 64. 20. 7. 51.)

Die GDE Speyer gibt bekannt:

„Der Belgische Suchdienst für die britische und amerikanische Zone hat bei der HVB Nachforschungen nach belgischen Arbeitern, die während des Krieges bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt waren, angestellt.

Sollten auch bei unseren ED'en usw oder den Außenstellen derartige Anfragen des belgischen Suchdienstes eingehen, ersuchen wir um Vorlage, da die Angelegenheit zentral bearbeitet werden soll.“

Etwa eingehende Anfragen nach ehemaligen belgischen Arbeitern sind unter Beziehung auf diese Verf hierher vorzulegen.

Personalnachrichten

3 P 51 a (ABl 64. 20. 7. 51.)

Befördert:

zum Oberlokomotivführer die Lokomotivführer Friedrich Vassin in Freiburg/Brsg., Herbert Kern, Anton Wenzel in Singen/Htwl;

zum Lokomotivführer die Reservelokomotivführer Robert Schmidt in Freiburg/Brsg., Robert Gräßlin, Gotthilf Schäßberger in Haltingen, Andreas Haß in Offenburg, Alois Heine, Wilhelm Pfändler in Radolfzell;

zum Wagenwerkmeister der Wagenmeister Gustav Kern in Tübingen;

zum Oberzugführer die Zugführer Alfons Bacher, Ernst Brunner in Basel;

zum Oberstellwerkmeister der Stellwerkmeister Friedrich Hätinger in Tübingen;

zum Reservelokomotivführer die Lokomotivheizer Walter Leipold in Freudenstadt, Otto Amann in Radolfzell, Max Horn in Singen/Htwl., Kurt Wittmann in Tübingen, Friedrich Götz in Waldshut;

zum Oberlokomotivheizer der Lokomotivheizer Paul Holzinger in Radolfzell;

zum Rottenmeister die Rottenführer Felix Ulrich in Kißlegg, Albert Heuberger in Offenburg, Konrad Möhringer in Ravensburg.

Rücküberführt:

zum Oberlagermeister der Lagermeister Friedrich Becker in Karlsruhe;

zum Zugführer die Zugschaffner Erich Barth in Konstanz, Wilhelm Erhardt in Offenburg.

Wieder übernommen:

als Zugführer der ehem Zugführer Karl Glück in Freiburg/Brsg.;
 als Werkführer H u K der ehem Werkführer H u K Klemens Ritzenthaler in Rottweil;
 als Reservelokomotivführer der ehem Reservelokomotivführer Wilhelm Bruker in Singen/Htwl.;
 als Oberlokomotivheizer der ehem Reserve-lokomotivführer Otto Schlotterer in Villingen/Schw.;
 als Lokomotivheizer der ehem Lokomotivheizer Wilhelm Gebhard in Singen/Htwl.;
 als Lagermeister der ehem Lagermeister Karl Martin in Offenburg;
 als Zugschaffner der ehem Zugschaffner Josef Wiest in Lindau;
 als Ladeschaffner der ehem Ladeschaffner Hermann Klemm in Tübingen;
 als Lageraufseher der ehem Lageraufseher Josef Schmieder in Freiburg/Brsg.

Planmäßig angestellt:

als Reservelokomotivführer die Reserve-lokomotivführer-Anwärter Karl-Heinz Dubois, Karl Hagenmaier in Aulendorf, Anton Balle, Karl Buser, August Lienemann, Johann Linse, Ferdinand Müller, Wilhelm Schneider, Rudolf Schorle, Bernhard Weirich, Josef Weisenburger in Friedrichshafen, Hermann Böhm, Karl Tillmann in Offenburg;
 als Lokomotivheizer die Lokomotivheizer-Anwärter Karl Löffler in Freiburg/Brsg., Karl Matt in Hausach;

als Zugschaffner der Zugschaffner-Anwärter Eugen Schöllhorn in Aulendorf;
 als Ladeschaffner die Ladeschaffner-Anwärter Alfons Winkel in Offenburg, Ludwig Steck in Zell i/W.

Zurruhegesetz:

die Oberwerkmeister Josef Matzenmüller in Friedrichshafen, Adam Nägele in Haltingen;
 die Oberzugführer Otto Glatting in Freiburg/Brsg., Mathias Niedermeier in Radolfzell;
 der Rottenmeister Oskar Tribelhorn in Stockach;
 die Stellwerkmeister August Egle, Rudolf Hiß in Freiburg/Brsg., Hermann Sauer in Friedrichshafen, Eugen Fleschhut in Röthenbach/Allg.;
 die Weichenwärter Franz Wörner in Appenweier, Maximilian Mayer in Laupheim, Adolf Eggler in Lindau-Reutin, Jakob Armbruster in Offenburg;
 der Oberbahnwärter Johann Kaspar in Weil/Rhein;
 der Rangieraufseher Eduard Schmidt in Basel;
 der Schrankenwärter Josef Heitz in Niederschopfheim.

Freiwillig ausgeschieden:

der Rangieraufseher Adolf Heim in Donaueschingen;
 der Ladeschaffner Hans Streit in Basel.

Entlassen:

der Zugführer Albert Schmid in Tübingen.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 64. 20. 7. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Die Vorsteherstelle des Bahnhofs 4. Klasse Wurmlingen — B-Rate — — 3 H P 41 —	sofort	Dienstwohnung (3 Zimmer u 2 Dachkammern nebst Zubehör)	30.7.1951	
Eine nichttechn B-Rate „Personalangelegenheiten“, bei der Bm Neustadt/Schw. — 3 H P 41 —	sofort	—	1.8.1951	
Eine nichttechn B-Rate „Personal-, Lohn- und Rechnungswesen“ bei der Bm 2 Rottweil — 3 H P 41 —	sofort	—	1.8.1951	
Weichenwärterposten beim Bahnhof Griesen — EBA Waldshut — — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung bestehend aus Küche, 3 Zimmer; in Kürze beziehbar	1.8.1951	Bewerber muß im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein
Haltestelle Altglashütten-Falkau — EVA Freiburg/Brsg — — 2 P 71 Ogsa —	15.8.1951	Küche, 4 Zimmer, Hausgarten 200 m ² Mietpreis: 27.10 DM; nach Wegzug des bisherigen Inhabers beziehbar.	5.8.1951	Kenntnisse im ges Abfertigungsdienst erforderl. Familienbeihilfe tgl 6% Std Vergütung mtl einschl Familienb 364,70 DM
Haltestelle Schluchsee — EVA Freiburg/Brsg — — 2 P 71 Ogsa —	15.8.1951	Küche, 4 Zimmer, Hausgarten 200 m ² Mietpreis: 31,51 DM; nach Wegzug des bisherigen Inhabers beziehbar.	5.8.1951	Kenntnisse im ges Abfertigungsdienst erforderl. Familienbeihilfe tgl 5% Std Vergütung mtl einschl Familienb 339,95 DM
Bahnagentur Aufen (EVA Konstanz) — 2 P 71 Ogsa —	15.8.1951	3 Zimmer, Küche und Zubehör, beziehbar	10.8.1951	Kenntnisse im Abfertigungsdienst (Fahrkarten- und Expreßgut) erforderl. Familienbeihilfe tgl 6 Std Vergütung mtl ca 385,— DM

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe